

Beschlussvorlage
017/2006

Beratungsfolge:	Gremium:	Art der Sitzung:	
20.03.2006	Kreisausschuss	nicht öffentlich	beratend
20.02.2006	Kreisausschuss	nicht öffentlich	beratend
28.03.2006	Kreistag	öffentlich	entscheidend

Tagesordnung:

Leininger Gymnasium Grünstadt;
 Abschluss eines Vertrages mit dem Förderverein Lehrschwimmbecken Leiningerland e.V.

Beschlussvorschlag:

Der Vereinbarung zwischen dem Förderverein Lehrschwimmbecken Leiningerland e. V. und dem Landkreis Bad Dürkheim wird zugestimmt.

Bad Dürkheim, 15.02.2006

Sabine Röhl
 Landrätin

Der Landkreis Bad Dürkheim hat als Schulträger des Leininger Gymnasiums das Lehrschwimmbecken des Gymnasiums geschlossen. Hintergrund der Schließung war die starke Renovierungsbedürftigkeit des Beckens. Aufgrund der schlechten Haushaltslage des Landkreises konnte die Erneuerung des Beckens nicht finanziert werden.

In Grünstadt kam es daraufhin zur Gründung des Fördervereins Lehrschwimmbecken Leininger Land e.V. Der Verein hat sich zum Ziel gesetzt, das Lehrschwimmbecken zu erneuern und in der Folge zu betreiben. Der Förderverein beabsichtigt über Sponsoring etc. die erforderlichen Mittel bereitzustellen.

Der Landkreis kann die ihm durch die Nutzung des städtischen Hallenbades in Grünstadt entstehenden Kosten einbringen. Es handelt sich um Kosten, die dem Landkreis dadurch entstehen, dass das städtische Hallenbad in Grünstadt früher als üblicherweise öffnet (1.605,00 € im 1. Schulhalbjahr 2005/06) sowie um die Kosten, die durch den Transport der Schülerinnen und Schüler vom Leininger Gymnasium zum städtischen Hallenbad (3.531,00 € Gesamtkosten im 1. Schulhalbjahr 2005/06) bedingt sind.

Um die Mittel für die Erneuerung und Wiederinbetriebnahme des Lehrschwimmbeckens einwerben zu können, benötigt der Förderverein Rechtssicherheit im Hinblick auf die Umbaumaßnahmen und den späteren Betrieb des Bades. Aus diesem Grunde soll zwischen dem Landkreis Bad Dürkheim als Schulträger und dem Förderverein Leininger Land e.V. ein entsprechender Vertrag geschlossen werden.

Der Vertrag soll nachfolgend aufgeführten Inhalt haben.



Vereinbarung zwischen

dem Förderverein Lehrschwimmbecken Leiningerland e.V., vertreten durch den 1. Vorsitzenden Herrn Prof. Dr. Peter Lücker, Am Verladeplatz 4, 67269 Grünstadt (im folgenden: Verein)

und dem Landkreis Bad Dürkheim, vertreten durch die Landrätin, Frau Sabine Röhl, Philipp-Fauth-Straße 11, 67098 Bad Dürkheim (im folgenden: Landkreis).

Präambel

Der Verein bezweckt die Förderung des Schwimmsports. Zu diesem Zwecke beabsichtigt er durch die Renovierung, Reparatur der technischen Anlagen des Lehrschwimmbeckens am Leininger Gymnasium in Grünstadt dessen Wiederinbetriebnahme zu verwirklichen. Dazu gehört auch ein Energiesparkonzept zum Schutze der Umwelt und zur Senkung der Betriebskosten. Durch den Betrieb des Lehrschwimmbeckens soll für die Bevölkerung des Leiningerlandes die Möglichkeit verbessert werden, das Schwimmen zu erlernen und in jedem Alter die gesundheitlichen Aspekte des Schwimmsports zu nutzen. Zur Erfüllung des Vereinszweckes überlässt der Landkreis dem Verein die Nutzung des z.Z. stillgelegten Lehrschwimmbades und die Mitbenutzung der zum Betrieb des Lehrschwimmbades notwendigen Nebenräume. Die nähere Ausgestaltung der Nutzung wird durch folgenden Vertrag geregelt.

§ 1

Nutzungsüberlassung

1. Der Landkreis überlässt dem Verein folgende Räume zur alleinigen Nutzung:
 - Lehrschwimmbad
 - Sportgeräteraum T 0.06
 - Erste Hilfe-, Personal- und Aussichtsraum T 0.04.Diese Räume sind im beiliegenden Lageplan, der Bestandteil dieses Vertrages wird, grün umrandet dargestellt.
2. Der Landkreis überlässt dem Verein folgende Räume zur Mitbenutzung, da diese Räume auch für den laufenden Schulbetrieb, insbesondere für die Benutzung der Sporthalle sowie deren außerschulischen Nutzung benötigt werden:
 - Putzmittelraum T 0.05
 - Umkleieraum Damen T 0.01
 - Duschaum Damen T 0.01.1
 - WC Damen T 0.01.2
 - Umkleieraum Herren T 0.02
 - Duschaum Herren T 0.02.1
 - WC Herren T 0.02.2



- Flur vor den Umkleideräumen
- Pausenhalle als Einstiegsbereich
- Beckenrundgang im Keller mit technischen Einrichtungen

Diese Räume sind im beiliegenden Lageplan, der Bestandteil dieses Vertrages wird, gelb umrandet dargestellt.

3. Der Landkreis überlässt dem Verein die Mitnutzung folgender Räume, wobei technische Veränderungen innerhalb dieser Räume im Einzelfall vom Verein mit dem Landkreis abgestimmt werden:

- Technikraum T 0.03.2
- Nebenraum T 0.03
- Heizungsraum T 0.03.1

Diese Räume sind im beiliegenden Lageplan, der Bestandteil dieses Vertrages wird, blau umrandet dargestellt.

§ 2

Modernisierung des Lehrschwimmbades

Der Landkreis erlaubt dem Verein, das Lehrschwimmbad wieder in Betrieb zu nehmen. Aus diesem Grunde darf der Verein bauliche Maßnahmen zur Wiederinbetriebnahme des Lehrschwimmbades (u.a. die Auskleidung des Beckens mit einer Kunststoffolie, den Anschluss des Beckens an den Fußboden mit Kacheln oder die Neugestaltung der Wände des Lehrschwimmbadraum) durchführen.

§ 3

Veränderung der technischen Anlagen für den Betrieb des Lehrschwimmbades

Der Landkreis erlaubt dem Verein, die technischen Einrichtungen im Technik- bzw. Heizungsraum, soweit sie für den Betrieb des Lehrschwimmbades notwendig sind (z.B. Reparaturen an den technischen Anlagen, Einbau von Rückzählern für Strom und Heizung, Instandsetzung der Luftkanäle und Erneuerung des gesamten Lüftungssystems), zu optimieren und in diesem Zusammenhang ein Energiesparkonzept zu verwirklichen.

§ 4

Maßnahmen zur Energieeinsparung

Der Landkreis erlaubt dem Verein, Maßnahmen zur Energieeinsparung zum optimierten Betrieb des Lehrschwimmbekens in den Räumen des Lehrschwimmbekens und den technischen Räumen (z.B. Einbau von Fenstern mit Wärmeschutzglas, Einrichtung einer Wärmerückgewinnung, Einbau von Hochleistungssolarkollektoren oder nächtliche Abdeckvorrichtung) durchzuführen.

§ 5 Durchführung der Baumaßnahmen

1. Der Verein ist für die Planung der Baumaßnahmen verantwortlich. Er gewährleistet die Bauleitung, welche die Ausführung der Bauarbeiten überwacht. Er trägt die Kosten der Planung und der Bauleitung.
2. Vor Beginn der Bauarbeiten weist der Verein dem Kreis nach, dass die Finanzierung der Baumaßnahmen gesichert ist.
3. Die einzelnen Baumaßnahmen wird der Verein in Abstimmung mit dem Landkreis durchführen.
4. Der Kreis ist für die obere Bauleitung verantwortlich.

§ 6 Zutritt

Das Lehrschwimmbecken wird über den Zugang von der Sausenheimer Straße her durch die Pausenhalle betreten. Der Verein erhält für die Abschlusstür Schlüssel, für deren Verlust er verantwortlich ist. Die Tür zwischen Pausenhalle und den übrigen Schulräumen ist stets verschlossen zu halten und darf vom Verein nicht geöffnet werden. Das gleiche gilt für die Türen zur Sporthalle hin. Sporthalle und übrige Schulräume sind nicht Gegenstand des Nutzungsvertrages.

§ 7 Personal

Der Verein stellt das zum Betrieb des Lehrschwimmbeckens notwendige Personal. Der Verein haftet für das vom ihm gestellte Personal. Mitarbeiter des Landkreises, die Schulleitung und der Hausmeister des Leininger Gymnasiums haben jederzeit ein Zutrittsrecht zu den in § 1 erwähnten Räumen.

§ 8 Ver- und Entsorgungskosten

1. Der Verein trägt die Kosten für Wasser, Strom und Abwasser für die in § 1.1 genannten Räume und Nebenräume zum jeweils geforderten Arbeitspreis des Energieversorgers. Grundlage ist der durch Rückzähler gemessene Verbrauch.
2. Soweit durch die Modernisierung der technischen Anlagen dem Landkreis hinsichtlich der Energielieferung der von ihm ausschließlich genutzten Räume Vorteile entstehen, darf der Landkreis diese Vorteile nutzen. Im Gegenzug wird der Landkreis für die gemeinsame Nutzung der in § 1.2 und 1.3 genannten Räume im Rahmen des Betriebes

des Lehrschwimmbades im Hinblick auf den Verbrauch von Heizenergie, Strom und Wasser sowie Abwasser keine Kosten gegenüber dem Verein geltend machen.

§ 9 Nutzungsentgelt

1. Der Verein darf für die Nutzung des Lehrschwimmbades ein Entgelt von den Nutzern erheben. Für die Nutzung des Lehrschwimmbades durch Schülerinnen und Schüler der Schulen in der Trägerschaft des Landkreises erhält der Verein vom Landkreis einen Betrag in Höhe von 45,- €/Stunde (in Worten: fünfundvierzig) zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer. Die Überlassung der Räumlichkeiten vom Landkreis an den Verein erfolgt unentgeltlich.
2. Der Umfang der Nutzung wird in einer gesonderten Vereinbarung für jedes Schuljahr zwischen dem Landkreis und dem Verein geregelt.

§ 10 Eigentumsübergang

Die vom Verein im Rahmen der Wiederinbetriebnahme des Lehrschwimmbades vorgenommenen baulichen Veränderungen und die eingebrachten Einrichtungen gehen mit Kündigung des Vertrages oder Auflösung des Vereines in das Eigentum des Landkreises über, soweit sie nicht schon mit Einbau wesentlicher Bestandteil des Schulgebäudes geworden sind.

§ 11 Kündigung

1. Die Kündigung des Vertrages ist für den Schluss eines Schuljahres zulässig. Sie hat spätestens am 3. Werktag im Februar des Schuljahrs zu erfolgen, nach dessen Ablauf die Nutzung enden soll.
2. Wird die Kündigung durch den Landkreis ausgesprochen, so übernimmt er die noch nicht abgeschriebenen eingebauten Einrichtungen des Vereins ohne Zahlung eines Ausgleiches.

Anlage:
Lageplan